

Auslandsdeutsche – Vorsicht! Neue Gebührenregelungen!

Bei dem Thema „Auslandsdeutsche“ haben sich zwei neue Entwicklungen ergeben, die Sie kennen sollten! Lesen Sie diesen Newsletter bitte sofort, damit Sie keine zu niedrigen Gebühren erheben und mit dem PIN-Brief nichts falsch machen!

Inhalt

1. Höhere Gebühren bei Personalausweisen für Auslandsdeutsche
2. Auslagen beim Versand des PIN-Briefs ins Ausland
 - a) Versand des Personalausweises ins Ausland?
 - b) Versand des PIN-Briefs ins Ausland?

1. Höhere Gebühren bei Personalausweisen für Auslandsdeutsche

Ganz am Ende unseres [Newsletters Januar 2013](#) („Personalausweise für Auslandsdeutsche - was ist neu seit 1. Januar 2013?“) hatten wir darauf hingewiesen, dass ein Auslandsdeutscher einen Zuschlag von 30 € zu zahlen hat, wenn er einen Personalausweis bei der für ihn zuständigen (!) deutschen Auslandsvertretung **im Ausland** ausstellen lässt, während ihn eine Ausstellung desselben Dokuments bei einer für ihn nicht zuständigen (!) Personalausweisbehörde **in Deutschland** lediglich einen Zuschlag von 13 € zur „Grundgebühr“ kostet (Die „Grundgebühr“ beträgt bekanntlich 22,80 € bei Antragstellern, die noch nicht 24 Jahre alt sind, und 28,80 €, wenn der Antragsteller schon älter ist).

Diese von uns kritisierte Anomalie hat der Verordnungsgeber seit dem 1. März 2013 beseitigt. Mit Wirkung von diesem Tag wurde § 1 Absatz 3 Per-

sonalausweisgebührenverordnung um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Gebühr nach Abs. 1 (Hinweis: Das ist die oben erwähnte „Grundgebühr“) ist um 30 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird.“

Diese Vorschrift ist sofort am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Da die Verkündung am 28. Februar 2013 erfolgte (Datum der entsprechenden Ausgabe des Bundesgesetzblatts), gilt die Regelung somit seit dem 1. März 2013.

Seitdem bringt es für einen Auslandsdeutschen keinen kostenmäßigen Vorteil mehr, wenn er einen Personalausweis statt bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung bei einer unzuständigen Personalausweisbehörde, beispielsweise anlässlich eines „Heimataufenthalts“ in Deutschland, ausstellen lässt. Dennoch kann eine Antragstellung in Deutschland für ihn weiterhin attraktiver sein. Das gilt insbesondere dann, wenn er im Ausland erhebliche Wege zur zuständigen Auslandsvertretung zurückzulegen hätte.

Die Änderung ist aus der Sicht der Praxis sehr zu begrüßen. Ein gewisses Übergangsproblem kann sich in den Fällen ergeben, in denen der Personalausweis bei der unzuständigen Behörde in Deutschland vor Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung beantragt wurde (also vor dem 1. März 2013), während die Aushändigung des Dokuments erst am Tag des Inkrafttretens oder danach (also ab dem 1. März 2013) erfolgt. In diesen Fällen ist an sich bereits der Zuschlag von 30 € zu verlangen. Denn „Amtshandlung“ im Sinne

der Gebührenvorschrift ist die Ausstellung (§ 9 PAuswG) des Personalausweises. Und diese Ausstellung erfolgt erst mit der Aushändigung.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten sei erwähnt, dass das „Handbuch für Personalausweisbehörden“ unter dem Kapitel 3.1. „Das Antragsverfahren“ auf Seite 40, Nr. 7 die Erhebung der Personalausweisgebühr bereits bei der Antragstellung vorsieht. Das „Handbuch für Personalausweisbehörden“ wurde entsprechend Ziffer I.2 der „[Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes in der aktuell anwendbaren Version vom 26.09.2011](#)“ (im weiteren Verlauf als „*Vorläufige Durchführungshinweise*“ bezeichnet) für verbindlich anwendbar erklärt. Die Gebühr für den Personalausweis kann daher (auch nach entsprechenden kostenrechtlichen Regelungen der Länder, z.B. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes.) bereits bei der Antragstellung erhoben werden, was auch zu empfehlen ist. Das ändert aber nichts daran, dass die Amtshandlung an sich erst bei Aushändigung des Dokuments erfolgt.

Sofern die (nun an sich zu geringe) Gebühr vom Antragsteller wegen der eben geschilderten Handhabung schon im Voraus entrichtet wurde, wird man es zur Vermeidung von Diskussionen in der Regel dabei belassen und nichts nachfordern. Definitiv ausgeschlossen ist eine Nachforderung des erhöhten Zuschlags, wenn das Dokument bereits vor dem 1. März 2013 ausgehändigt wurde. Denn die Amtshandlung war in diesem Fall bereits vor dem Stichtag abgeschlossen.

Quelle für die Neuregelung: Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I, S. 330).

Ergänzend dürfen wir noch anmerken, dass das Bayerische Innenministerium dankenswerterweise in einer Mail vom 08.04.2013 (Az. IC2-2023.10-19/IC2-2021.10-33) mitgeteilt hat, dass

das Auswärtige Amt eine [Übersicht der zuständigen Personalausweisbehörden im Ausland](#) unter <http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/3823296/Daten/3054729/Zustaendigkeitenliste.pdf> zur Verfügung gestellt hat.

2. Auslagen beim Versand des PIN-Briefs ins Ausland

Falls ein Auslandsdeutscher, also ein Deutscher, der im Ausland lebt und in Deutschland keine Wohnung hat, einen Personalausweis bei einer nicht zuständigen Personalausweisbehörde in Deutschland beantragt, wird als Anschrift „keine Hauptwohnung in Deutschland“ eingetragen (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG). Der Personalausweis wird in diesem Fall von der Bundesdruckerei an die (nicht zuständige) Personalausweisbehörde in Deutschland gesandt. Dasselbe gilt – jedenfalls bisher, zu künftigen Entwicklungen siehe weiter unten – für den PIN-Brief. Dann stellt sich dort die Frage, was mit dem Personalausweis und dem PIN-Brief zu tun ist.

a) Versand des Personalausweises ins Ausland?

Ein postalischer Versand des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde an den Antragsteller im Ausland ist **ausgeschlossen**. Ebenso hat ein Versand des Personalausweises an die „eigentlich zuständige“ Auslandsvertretung zur Aushändigung durch sie an den Antragsteller zu unterbleiben (so zu beiden Punkten Ziffer I.7 Absatz 4 der „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“).

Daran ändert sich auch künftig nichts. Der Personalausweis ist durch die ausstellende Personalausweisbehörde auszuhändigen. Möglich ist und bleibt jedoch seine Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht.

b) Versand des PIN-Briefs ins Ausland?

Beim PIN-Brief ist es dagegen **unzulässig**, ihn an eine Person mit Abholvollmacht auszuhändigen. Und dabei bleibt es auch künftig. Siehe dazu ausdrücklich die Ausführungen in der Tabelle unter Ziffer II.20 der „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“, die weiterhin und ohne Änderungen fortgelten.

Möglich war es dagegen gemäß Ziffer I.7 Absatz 5 der „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“ schon bisher, den PIN-Brief durch die Personalausweisbehörde an die Auslandsadresse eines Auslandsdeutschen zu übersenden. Nun ist im neu eingefügten § 17 Abs. 4 Satz 2 Personalausweisverordnung auch ausdrücklich geregelt, dass eine direkte Versendung durch die Bundesdruckerei als Ausweishersteller zulässig ist. Wesentlicher als dies erscheint jedoch die neue Regelung der Auslagen:

- Bisher galt folgende Regelung in Ziffer I.7 Absatz 5 der „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“: „*Der PIN-Brief kann dann auch durch die Personalausweisbehörde ins Ausland nachgesandt werden, sofern sich der Ausweisinhaber und die Personalausweisbehörde über die Erstattung der Auslagen und die Übernahme des Versandrisikos einigen. Eine Einbindung der Botschaft in Bezug auf die Ausgabe des PIN Briefs an Deutsche mit Wohnsitz im dortigen Amtsbezirk ist nicht erforderlich.*“
- Künftig ist die Frage der Auslagen ausdrücklich in der Personalausweisgebührenverordnung geregelt. Dazu wurde dort folgender § 1a eingefügt: „*Die Personalausweisbehörden können sich die Auslagen für den Versand des Briefes ins Ausland nach § 17 Absatz 4 Satz 2 der Personalausweisverordnung erstatten lassen.*“

Aus dieser Neuregelung lässt sich ableiten, dass eine besondere Einigung mit dem Antragsteller über die Erstattung der Kosten nicht mehr notwendig ist. Sie können ihm nach Ermessen der Personalausweisbehörde ohne weitere Rücksprache gesondert in Rechnung gestellt werden. Gleichwohl wird es in der Praxis auch weiterhin sinnvoll sein, diesen Punkt bei der Antragstellung aus-

drücklich zu besprechen. Das gilt vor allem dann, wenn es denkbar erscheint, dass der Antragsteller den PIN-Brief irgendwann bei der Personalausweisbehörde in Deutschland persönlich abholt. Rein rechtlich steht nichts entgegen, dass dies erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Personalausweis bereits von einer Person mit Abholvollmacht abgeholt wurde.

Allerdings ist bei einer solchen Handhabung Vorsicht geboten, da die Personalausweisbehörde dann das Aufbewahrungsrisiko für den PIN-Brief bis zu dessen Abholung trägt. Zu Recht weisen die „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“ unter Ziffer I.4 darauf hin, dass ein PIN-Brief nur ausnahmsweise durch die Ausweisbehörde ausgehändigt werden soll. Zu empfehlen ist deshalb, intern einen Zeitraum festzulegen, bis zu dessen Ablauf ein PIN-Brief abgeholt sein muss und ihn ansonsten dem Auslandsdeutschen an seine Anschrift im Ausland zu zusenden. Diese Regelung sollte schon bei der Antragstellung dem Antragsteller dargelegt werden.

Die Neuregelung gilt sowohl für die – bisher noch nicht realisierte – direkte Versendung des PIN-Briefs durch die Bundesdruckerei („VersandoPTION ins Ausland“ gemäß Ziffer I.7 Absatz 5 der „[Vorläufigen Durchführungshinweise](#)“) wie auch für die Versendung des PIN-Briefs durch die Personalausweisbehörde (an die er seitens der Bundesdruckerei übermittelt wurde) an die Auslandsadresse eines Auslandsdeutschen.

Auch wenn die Bundesdruckerei die „VersandoPTION ins Ausland“ wohl bald realisieren wird, bleibt der Weg über die Personalausweisbehörde in Deutschland nach wie vor möglich. Unbedingt zu bevorzugen ist allerdings die Nutzung der VersandoPTION ins Ausland, soweit diese zur Verfügung steht.

Die geschilderte Neuregelung der Versandauslagen ist zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit für die Beteiligten. Praktische Erfahrungen zeigen, dass ein Postversand in die meisten Länder der Erde ebenso zuverlässig ist wie innerhalb Deutschlands. Für ausgesprochene Krisengebiete,

in denen beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden, gilt dies natürlich nicht. Deshalb sieht der neue § 17 Abs. 4 Satz 2 Personalausweisverordnung vor, dass das Auswärtige Amt eine Liste „sicherer Postländer“ veröffentlichen wird. Im Allgemeinen wird der Antragsteller, der als Auslandsdeutscher aus einem solchen Gebiet kommt, die Situation auch selbst hinreichend einschätzen können und Verständnis haben, falls ein Versand ins Ausland nicht möglich ist.

Quelle für die Neuregelung: Artikel 2 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Personalausweisgebührenverordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I, S. 330).

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner